

A) Hinweise und allgem. Zeichenerklärungen

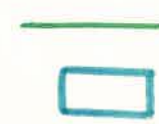
1. Vorhandene Gebäude
 Wohngebäude
 Neben- und gewerbliche Gebäude
2. Bestehende Grundstücksgrenzen
3. Geplante Grundstücksgrenzen
4. Flurstücksnummer
5. Bestehende gemeindliche Wege und Plätze
 endausgebaut
 nicht ausgebaut, aber im öffentl. Eigentum
6. Höhenschichtenlinien
7. Versorgungsleitungen
 Kanal

B) Rechtsverbindliche Festsetzungen

1. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
2. Baugebiet und Baunutzung (§§ 1, 17 BauNVO)
 WA = allgemeines Wohngebiet
 Wohngebäude
 Nebengebäude (Garagen)
 private Freiflächen
3. Baugrenzen
 Straßenbegrenzungslinie
 Baubegrenzungslinie
4. Die bauliche Höhenausnutzung mit D+E etc. ist gemäß § 17, Abs. 4 BauNVO zwingend vorgeschrieben



179



5. Höhenlage der Hauptgebäude (EFOK), bezogen auf die endausgebaute Straßenachse ist bis zu 0,80 m zugelassen.

6. Firstrichtung für Satteldächer

7. Dachneigung, Drempel, Eindeckungen und Dachaufbauten

Dacheindeckung mit Ziegel, Nebengebäude können mit Asbestzement-Wellplatten, jedoch mit rotbraunem, abgewalktem Farbstoff gedickt werden. ~~Dachaufbauten sind in jedem Falle untersagt.~~

8. Öffentliche Vorbehaltsflächen (§§ 9, 24 BBauG)
 Verkehrsflächen

9. An den Einmündungen sind die Sichtflächen (Sichtdreiecke) von geschlossenen Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln und sonstigen Gegenständen, die die Höhe von 1,0 m über Ok-Fahrbahn überschreiten, ständig freizuhalten. Diese Seitenlängen betragen auf der übergeordneten Straße L = 42 m, auf der nebengeordneten Straße sh = 15 m.

10. Direkte Grundstücksausfahrten auf die B 4 sind nicht erlaubt.

11. Die Einfriedungen an der Straßenbegrenzungslinie sind aus Stein- oder Betonsockeln (bis zu 30 cm hoch) mit Drahtzaun herzustellen. Torpfeiler dürfen 1,20 m Gesamthöhe nicht überschreiten.

Äußere Einfriedungen, besonders an der Westseite, sollen unauffällig sein und eingegrünt werden. Längs der Bundesstraße sind einheitliche Hecken aus Hainbuche oder Feldahorn zu pflanzen. Grellfarbige und sehr bunte Zaunanstriche sind zu verbieten. Dies gilt auch für Balkonverkleidungen bzw. Anstriche

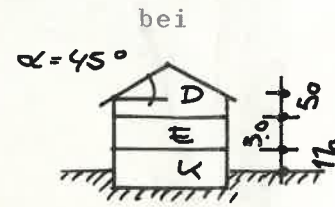


5. Höhenlage der Hauptgebäude (EFOK), bezogen auf die endausgebaute Straßenachse ist bis zu 0,80 m zugelassen.

6. Firstrichtung für Satteldächer

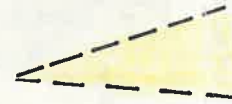
7. Dachneigung, Drempel, Eindeckungen und Dachaufbauten

Dacheindeckung mit Ziegel, Nebengebäude können mit Asbestzement-Wellplatten, jedoch mit rotbraunem, abgewalktem Farbstoff gedickt werden. ~~Dachaufbauten sind in jedem Falle untersagt.~~



8. Öffentliche Vorbehaltsflächen (§§ 9, 24 BBauG)
Verkehrsflächen

9. An den Einmündungen sind die Sichtflächen (Sichtdreiecke) von geschlossenen Anpflanzungen, Zäunen, Stapeln und sonstigen Gegenständen, die die Höhe von 1,0 m über Ok-Fahrbahn überschreiten, ständig freizuhalten. Diese Seitenlängen betragen auf der übergeordneten Straße L = 42 m, auf der nebengeordneten Straße sh = 15 m.



10. Direkte Grundstücksausfahrten auf die B 4 sind nicht erlaubt.

11. Die Einfriedungen an der Straßenbegrenzungslinie sind aus Stein- oder Betonsockeln (bis zu 30 cm hoch) mit Drahtzaun herzustellen. Torpfeiler dürfen 1,20 m Gesamthöhe nicht überschreiten.

Äußere Einfriedungen, besonders an der Westseite, sollen unauffällig sein und eingegrünt werden. Längs der Bundesstraße sind einheitliche Hecken aus Hainbuche oder Feldahorn zu pflanzen. Grellfarbige und sehr bunte Zaunanstriche sind zu verbieten. Dies gilt auch für Balkonverkleidungen bzw. Anstriche

12. Bei der Gartenbepflanzung dürfen fremdländische Gehölze in strengen Formen und Farben wie Thuja, Chamaecyparis, Blaufichten und ähnliches nicht verwendet werden.

13. Alle Gebäude sind massiv zu errichten und zu verputzen.

14. Jedes Haus hat eine 3-Kammer-Ausfaulgrube zu errichten mit Überlauf in die gemeindliche Oberflächenkanalisation.

15. Die Wasserversorgung muß durch Einzelbrunnen nach Auflagen des Staatl. Gesundheitsamtes vorgenommen werden.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung wurden gemäß Gemeinderatsbeschluß vom gebilligt

.....
Bürgermeister

Angefertigt:
Bamberg, den 30. März 1968
Ing.-Büro für Hoch- und Tiefbau
Leonh. Rudolph
Bamberg

.....
Dipl.-Volkswirt und Bauingenieur

Vom bis lagen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG die Entwürfe des Planes und der Begründung zur öffentl. Einsichtnahme auf.

.....
Bürgermeister

Plan und rechtsverbindliche Festsetzungen wurden als Satzung gemäß § 10 BBauG beschlossen. Gemeinderatsbeschl. vom

.....
Bürgermeister

Auf Grund § 11 BBauG durch Entschluß der Regierung von Oberfranken RE. Nr. vom genehmigt

.....

Veröffentlichung gemäß § 12 BBauG des genehmigten Bebauungsplanes vom bis

.....
Bürgermeister